

SATZUNG

COMMOWN

SOCIÉTÉ COOPÉRATIVE D'INTÉRÊT COLLECTIF (entspricht: gemeinnütziger Genossenschaft)

SOCIÉTÉ ANONYME (frz. Rechtsform der Aktiengesellschaft)

MIT VARIABLEM KAPITAL

Sitz: 8 Avenue Dante , 67200 Straßburg, FRANKREICH

Präambel

Commown hat es sich zur Aufgabe gemacht, den verantwortungsvollen Umgang mit Elektronik zu unterstützen, um soziale Ungleichheiten im Laufe der gesamten Wertschöpfungskette zu reduzieren. Der ganzheitliche und nachhaltige Ansatz von Commown zielt ebenfalls darauf ab, den ökologischen Fußabdruck der Branche zu verringern.

Commown versucht, diese Ziele insbesondere durch die Langzeitvermietung von elektronischen Geräten zu erreichen, die so ethisch, nachhaltig und umweltfreundlich wie möglich sind und fördert:

- **die relative Erhöhung des Marktanteils dieser Produkte**

Durch seine Tätigkeit trägt Commown direkt zur Stabilisierung des Marktes der Produzent*innen der Genossenschaft bei und verschafft ihnen ein höheres Einkommen, finanzielle Sichtbarkeit und Medienpräsenz. Indem Commown die Zugangskosten durch Vermietung senkt und das Dienstleistungsangebot der Produzent*innen ergänzt, erweitert Commown den Absatzmarkt dieser Branche auf kosten preiswerterer Konkurrenzprodukte, die in der Regel unethischer und weniger nachhaltig sind.

- **eine Verbesserung der Nutzung und eine Anpassung an die Bedürfnisse**

Die Elektronikbranche entwickelt ständig neue, immer leistungsstärkere Geräte, um entstehende Bedürfnisse zu erfüllen. Dieser Leistungswettbewerb steht im Mittelpunkt des traditionellen Marketings für Obsoleszenz, das mit der nachhaltigen Vision von Commown unvereinbar ist. Die Verbesserung der Nutzung und die Anpassung an die Bedürfnisse sind von entscheidender Bedeutung, um Nachhaltigkeit anzustreben.

Diese Entwicklungen betreffen sowohl den privaten als auch den professionellen Sektor. Commown setzt daher auf die Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit und der Unternehmen, um bewährte Vorgehensweisen zu unterstützen. Gleichzeitig unterstützt das Fortbildungsprogramm von Commown diese Dynamik, indem Nutzer*innen im verantwortungsbewussten Umgang mit den Geräten geholfen wird.

- **eine insgesamt nachhaltigere Wertschöpfungskette**

Commown verpflichtet sich, in allen wichtigen Etappen eines elektronischen Gerätes mitzuarbeiten. Von der Produktentwicklung in Zusammenarbeit mit den Hersteller*innen und Produzent*innen, bis zum Ende der Lebensdauer eines Produktes im Rahmen des Recyclings und der damit verbundenen Entsorgung von

entstehenden Abfällen.

Durch die Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren trägt Commwon ebenfalls zur Relokalisierung der Wirtschaft bei, wobei wenn möglich Strukturen der Sozial- und Solidarwirtschaft bevorzugt werden. Solche Partner fördern die Transparenz, die Commwon in diesem Sektor für wichtig befindet.

Langfristig wird Commwon zur Entwicklung neuer umweltfreundlicher und nachhaltiger Produkte beitragen.

Als Genossenschaft der Sozial- und Solidarwirtschaft muss Commwon in Bezug auf die Qualität der zwischenmenschlichen Beziehungen innerhalb des Unternehmens beispielhaft sein und insbesondere gegen Diskriminierung (Sexismus, Rassismus usw.) vorgehen und die harmonischsten und respektvollsten Formen der Arbeitsplatzgestaltung fördern.

Langfristig wird darauf geachtet, möglichst widerstandsfähigen Ansätzen den Vorzug zu geben, indem Commwon sich bemüht:

- Kompetenzen, Daten und Anbieter*innen zu dezentralisieren
- zum Aufbau von Gemeinschaften beizutragen (Daten, Wissen, freie Software)
- ähnliche Initiativen wie Commwon im Sinne des Genossenschaftsgedankens zu unterstützen
- Produzent*innen auf dem Weg zu Hardware as a Service zu unterstützen

ARTIKEL 1: RECHTSFORM

Durch eine privatschriftliche Urkunde vom 29. März 2017 wurde die Genossenschaft in Form eines Vereines gegründet, zunächst nach dem Gesetz von 1901 und seit dem 16. November 2017 nach den Artikeln 21 bis 79 - III des lokalen bürgerlichen Gesetzbuches (in Frankreich: Code civil local) geregelt und im Handelsregister des Amtsgerichts STRAßBURG eingetragen.

Die am 2. Januar 2018 abgehaltene außerordentliche Hauptversammlung entschied sich im Rahmen des in Artikel 28bis des Gesetzes vom 10. September 1947 vorgesehenen Verfahrens für die Rechtsform einer Genossenschaft von kollektivem Interesse in Form einer vereinfachten Aktiengesellschaft mit variablem Kapital.

Auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 3. Dezember 2021 entschied sich die Versammlung für die Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit variablem Kapital und Vorstand,

die durch die geltenden Gesetze geregelt wird, insbesondere durch:

- die vorliegende Satzung;
- das Gesetz Nr. 47-1775 vom 10. September 1947 über das Statut der Kooperation, insbesondere der Titel II ter über das Satzungsrecht der SCIC und den Erlass Nr. 2002-241 vom 21. Februar 2002 über die Genossenschaft des kollektiven Interesses;
- die Artikel L.231-1 bis L.231-8 des Handelsgesetzbuchs, die auf Genossenschaften mit variablem Kapital anwendbar sind;
- Titel II des Buches II des französischen Handelsgesetzbuches und die Artikel L 227-1 ff;
- das Gesetz Nr. 2014-856 vom 31. Juli 2014 über die Sozial- und Solidarwirtschaft sowie die zugehörigen Durchführungsbestimmungen und -erlasse in Bezug auf die Qualität von Unternehmen der Sozialwirtschaft und die ESUS-Zulassung.

Jede Änderung der Rechtsform, die darauf abzielt, den Genossenschaftsstatus zu

verlassen, muss durch eine Abstimmung der außerordentlichen Generalversammlung bestätigt werden, wobei $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen in jedem der Kollegien für diese Änderung stimmen müssen.

ARTIKEL 2: NAMENS GEBUNG

Der Name der Genossenschaft lautet: COMMOWN.

Alle von der Genossenschaft ausgehenden und für Dritte bestimmten Urkunden und Dokumente, insbesondere Briefe, Rechnungen, Anzeigen und verschiedene Veröffentlichungen, müssen den Firmennamen angeben, dem unmittelbar und lesbar die Worte "Société Coopérative d'Intérêt Collectif par Actions Simplifiée, à capital variable" oder das Zeichen "SCIC SAS à capital variable" voran oder nachgestellt sind.

ARTIKEL 3: DAUER

Das Bestehen der Genossenschaft wird auf 99 Jahre festgelegt und wird ab dem Tag der Eintragung in das Handels- und Gesellschaftsregister geltend, d.h. bis 2117, außer bei vorzeitiger Auflösung oder Verlängerung.

ARTIKEL 4: GEGENSTAND

Die Genossenschaft hat in Frankreich und im Ausland folgende Ziele:

- Die Vermietung von langlebigen elektronischen Geräten und jede Tätigkeit, die direkt oder indirekt damit zusammenhängt.
- Und alle damit direkt oder indirekt verbundenen Neben-, Folge- oder Zusatzaktivitäten sowie alle zivilrechtlichen, kommerziellen, industriellen, mobilen, Immobilien- und Kreditgeschäfte, die direkt oder indirekt für die Verwirklichung des Genossenschaftszwecks nützlich sind. Aufgrund des Gegenstands der SCIC kommt diese für die in Artikel 19 des Gesetzes vom 10. September 1947 erwähnten Vereinbarungen, Zulassungen und Ermächtigungen in Frage

ARTIKEL 5: SITZ

Der Hauptsitz der Genossenschaft befindet sich in der 8 Avenue Dante in 67200 Straßburg, FRANKREICH. Die Änderung des Sitzes innerhalb desselben oder eines angrenzenden Departements kann vom Vorstand beschlossen werden und muss von der nächsten ordentlichen Hauptversammlung genehmigt werden. Die Änderung des Sitzes an einen anderen Ort unterliegt der Beschlussfassung durch die außerordentliche Hauptversammlung der Genossenschafter*innen.

§1 - STAMMEINLAGE UND STAMMKAPITAL - VARIABILITÄT DES KAPITALS

ARTIKEL 6: EINLAGEN

Bei der Gründung der Genossenschaft wurden Bareinlagen in Höhe von 48.360€ hinterlegt. Da das Kapital variabel ist, beträgt es am 31. August 2021 251.820€.

ARTIKEL 7: VARIABILITÄT DES KAPITALS

Das Kapital ist variabel und kann jederzeit erhöht werden.

Jegliche Anteilszeichnung führt zur Unterzeichnung eines Antragsformulars in zweifacher Form. Die Unterzeichnung kann auf elektronischem Wege erfolgen.

Die Beteiligung kann auch durch Einbringung aller materiellen und immateriellen Elemente

eines in einem Einbringungsvertrag beurkundeten Geschäfts in die Genossenschaft unter den üblichen faktischen und rechtlichen Garantien erfolgen, wobei insbesondere die Bewertung des Geschäfts festgelegt wird.

Das Kapital kann sich infolge von Austritten, Verlusten der Aktionärsstellung, Ausschlüssen, Tod und Rückzahlungen in den gesetzlich und satzungsmäßig vorgesehenen Fällen vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Grenzen und Bedingungen verringern.

ARTIKEL 8: MAXIMALES KAPITAL

Das Stammkapital darf nicht weniger als 48.360 € betragen.

Es darf durch Rückzahlungen nicht auf weniger als ein Viertel des höchsten seit der Gründung der Genossenschaft erreichten Kapitals reduziert werden. In Einklang mit Artikel 7 des Gesetzes vom 10. September 1947, geändert durch das Gesetz Nr. 2008-679 vom 3. Juli 2008, sind Genossenschaften, die als Genossenschaften mit variablem Kapital gegründet wurden und durch Artikel L.2311 ff. des französischen Handelsgesetzbuchs geregelt sind, nicht verpflichtet, in ihrer Satzung den Höchstbetrag, den ihr Kapital erreichen kann, festzulegen.

ARTIKEL 9: LAUFENDE KONTEN VON TEILHABER*INNEN

Die Genossenschaft kann von ihren Teilhaber*innen Gelder als Depot in Form von Vorschüssen auf dem aktuellen Konto erhalten.

ARTIKEL 10: AKTIEN

Der Wert der Aktien ist einheitlich.

Der Nennwert der Aktien kann durch Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes geändert werden.

Kein*e Genossenschafter*in ist verpflichtet, bei seiner/ihrer Aufnahme mehr als eine Aktie zu erwerben und zu zahlen, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 15.1.

Die Haftung jedes Mitglieds oder jedes Inhabers/jeder Inhaberin von Aktien ist auf den Wert der Aktien beschränkt, den er oder sie unterzeichnet oder erworben hat.

Die Anteile werden auf den Namen eingetragen und sind nicht übertragbar. Die Genossenschaft erkennt nur eine Eigentümerin/ einen Eigentümer für jede Aktie an.

Der Tod eines Genossenschaftsmitglieds führt zum Verlust der Mitgliedschaft.

ARTIKEL 11: NEUAUFNAHMEN

Das Kapital kann durch jede beliebige Art von Zeichnung erhöht werden, die von Genossenschafter*innen getätigt wurde, die sich vor der Zeichnung ihrer Aktien die Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden für natürliche Personen und gemäß Artikel 15 für juristische Personen einholen und das kumulative Anmeldeformular in zweifacher Ausfertigung im Original oder auf elektronischem Wege unterzeichnen müssen.

ARTIKEL 12: AUFHEBUNG VON AKTIEN

Die Anteile von Mitgliedern, die aus der Genossenschaft austreten, ausgeschlossen werden, versterben oder ihre Mitgliedschaft verlieren, werden automatisch aufgehoben. Die Summen, die sie repräsentieren, werden wie eine gewöhnliche Kreditsumme behandelt und

gemäß Artikel 17 zurückgezahlt.

Es dürfen keine Aktien eingezogen oder annulliert werden, wenn dies dazu führt, dass das Stammkapital unter die in Artikel 8 vorgesehene Untergrenze sinkt.

§2 - GENOSSENSCHAFTER*INNEN - AUFNAHME : AUSTRITT - WETTBEWERBSVERBOT

ARTIKEL 13: GENOSSENSCHAFTER*INNEN UND KATEGORIEN

13.1 Rechtliche Grundlage

Das Gesetz schreibt vor, dass mindestens zwei Personen unter den Genossenschaftsmitgliedern sein müssen, die bei der Genossenschaft die Doppelfunktion eines Genossenschaftsmitglieds bzw. eines/einer:

- Arbeitnehmer*in oder Produzent*in von Waren oder Dienstleistungen;
- Personen, die regelmäßig unentgeltlich oder gegen Entgelt von den Leistungen der Genossenschaft profitieren.

Die Genossenschaft muss auch eine*n dritte*n Teilhaber*in haben, der/die zusätzlich zu seiner/ihrer Eigenschaft als Teilhaber*in eine der folgenden Eigenschaften erfüllen muss:

- eine natürliche Person sein, die ehrenamtlich an der Tätigkeit der Genossenschaft teilnimmt;
- eine natürliche oder juristische Person sein, die durch andere als die oben genannten Mittel zur Tätigkeit der Genossenschaft beiträgt;
- eine öffentliche Körperschaft oder deren Zusammenschluss sein.

Wenn sich unter diesen assoziierten öffentlichen Körperschaften jedoch auch Gebietskörperschaften oder deren Zusammenschlüsse befinden, dürfen diese zusammen nicht mehr als 50 % des Kapitals der Genossenschaft halten.

Die Genossenschaft erfüllt diese gesetzliche Verpflichtung bei der Unterzeichnung der Satzung. Sie wird alles tun, um sie während des Bestehens der Genossenschaft, in Form der SCIC, einzuhalten.

Wenn im Laufe des Bestehens der Genossenschaft eine dieser drei Arten von Genossenschaftsmitgliedern verschwindet, muss der Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, um zu entscheiden, ob die Situation korrigiert oder die Geschäftstätigkeit unter einer anderen Genossenschaftsform fortgesetzt werden soll.

13.2. Kategorien

Die Kategorien sind Gruppen von Mitgliedern, die eine unterschiedliche Beziehung zu den Aktivitäten der Genossenschaft haben. Ihr Zusammenschluss schafft die Mehrfachmitgliedschaft, die für die SCIC charakteristisch ist. Diese Kategorien sehen gegebenenfalls unterschiedliche Bedingungen für die Bewerbung, die Verpflichtung zur Mitgliedschaft, die Aufnahme und den Verlust der Mitgliedschaft vor.

Die Kategorien schließen sich gegenseitig aus.

Die Schaffung neuer Kategorien sowie die Änderung dieser Kategorien werden von der außerordentlichen Generalversammlung beschlossen.

In der Genossenschaft werden die folgenden Kategorien von Mitgliedern definiert

Kategorie 1 - Projektträger*innen:

Diese Kategorie umfasst Führungskräfte und Mitarbeiter*innen, die zu den täglichen

Entscheidungen beitragen, die für die Genossenschaft von Bedeutung sind.

Kategorie 2 - Arbeitnehmer*innen:

Diese Kategorie umfasst alle Arbeitnehmer*innen, die durch einen unbefristeten Arbeitsvertrag gemäß der Kriterien von Artikel 14 an die Genossenschaft gebunden sind.

Kategorie 3 - Finanzielle Investoren:

Diese Kategorie umfasst natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie lokale und regionale Körperschaften und deren Zusammenschlüsse, die der Genossenschaft finanzielle Unterstützung gewähren.

Kategorie 4 - Begünstigte:

Diese Kategorie umfasst natürliche oder juristische Personen, die direkt oder indirekt die Leistungen der Genossenschaft nutzen: sie tragen zur Verwirklichung und zum Fortbestand des Genossenschaftszwecks bei.

Kategorie 5 - Ehrenamtliche:

In diese Kategorie fallen natürliche Personen, die einen ehrenamtlichen Bezug zum Bestehen und zur Unterhaltung der Genossenschaft leisten.

Kategorie 6 - Kommunikationsbeauftragte:

Diese Kategorie umfasst Personen, die langfristig zur Sichtbarkeit der Genossenschaft beitragen und regelmäßig über die Bedeutung der Elektronikbranche kommunizieren.

Kategorie 7 - Produzent*innen:

Diese Kategorie umfasst Produzenten und Produzentinnen von nachhaltigen elektronischen Geräten, die in der Genossenschaft verwendet werden und für die sozialen Ziele und die Umsetzung der Werte der Genossenschaft eintreten.

Ein Mitglied, das die Kategorie wechseln möchte, muss einen Antrag an den Vorstand richten und angeben, in welche Kategorie er oder sie wechseln möchte. Der Vorstand ist allein für die Entscheidung über die Änderung der Kategorie zuständig.

ARTIKEL 14: BEWERBUNGEN

Alle natürlichen oder juristischen Personen, die unter eine der in Artikel 13.2. definierten Kategorien fallen und die in der Satzung festgelegten Zulassungsbedingungen erfüllen, können sich um eine Mitgliedschaft bewerben.

Die vorliegende Satzung legt in Anwendung von Artikel 19f des Gesetzes vom 10. September 1947 die Bedingungen fest, unter denen Arbeitnehmer*innen verpflichtet werden können, ihre Aufnahme als Teilhaber*innen zu beantragen.

Wenn eine verpflichtende Bewerbung für die Mitgliedschaft vorgesehen ist, muss dies ausdrücklich im Vertrag erwähnt werden und gilt ausschließlich für Beschäftigte mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag und einer Beschäftigungsdauer von einem Jahr. Der Arbeitsvertrag muss folgende Angaben enthalten:

- Die Satzung des Unternehmens als gemeinnützige Genossenschaft und der ständigen Verpflichtung, dass die Genossenschaftsmitglieder Arbeitnehmer*innen und Personen sein müssen, die regelmäßig von den Aktivitäten der Genossenschaft profitieren;
- eine Kopie der Satzung der Genossenschaft;
- Die Frist, ab der die Bewerbung der Mitglieder obligatorisch ist;
- Die Zustimmung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin zu den Besonderheiten der Satzung und seine/ihre Entscheidung, sich auf die in der Satzung festgelegte Weise

- innerhalb der darin festgelegten Fristen zu bewerben;
- die Verpflichtung, sich um die Mitgliedschaft zu bewerben, als entscheidende Bedingung für die Einstellung in das Unternehmen.

Beschäftigte mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag, der eine solche Verpflichtung vorsieht, können sich nach einem Jahr Betriebszugehörigkeit in der Genossenschaft bewerben.

Aufnahme von Genossenschafter*innen

Jeder neue Genossenschafter/ jede neue Genossenschafterin verpflichtet sich, bei seiner/ihrer Aufnahme mindestens eine Aktie zu unterzeichnen und zu zahlen, außer unter den in Artikel 15.1 aufgezählten besonderen Bedingungen.

ARTIKEL 15: AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Die Aufnahme wird durch die unten beschriebenen Bestimmungen geregelt. Möchte eine natürliche Person Teil der Genossenschaft werden, füllt sie das Formular für die Unterzeichnung der Aktien aus und unterzeichnet es. Sein/ihr Antrag wird anschließend vom Vorstand bestätigt.

Wenn eine juristische Person Mitglied werden möchte, muss diese ihren Antrag per Einschreiben mit Rückschein an den/die Vorsitzende/n richten, der/die den Antrag der nächsten ordentlichen Generalversammlung oder dem Vorstand vorlegt, im Falle, dass die Beteiligung weniger als 10% des Stammkapitals beträgt. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds ist Sache der Generalversammlung oder des Vorstands, sollte die Beteiligung weniger als 10% des Stammkapitals betragen, und erfolgt unter den für ordentliche Beschlüsse vorgesehenen Bedingungen. Im Falle einer Ablehnung der Bewerbung, die nicht begründet werden muss, kann der/die Kandidat*in die Bewerbung jedes Jahr erneuern. Die Aktien, die bei der Aufnahme eines Kandidaten in die Mitgliedschaft unterzeichnet werden, müssen bei der Unterzeichnung vollständig eingezahlt werden. Die Mitgliedschaft wird nach der Zustimmung des Vorstandes wirksam, sofern die gezeichneten Anteile gemäß den satzungsgemäßen Bedingungen eingezahlt werden.

Der Status eines Genossenschaftsmitglieds verleiht Ihnen die Eigenschaft eines Genossen/einer Genossin. Der Ehepartner eines Genossenschaftsmitglieds hat als Ehepartner nicht den Status eines Genossenschaftsmitglieds und ist daher kein Mitglied. Die gleichen Bestimmungen gelten auch im Falle einer eingetragenen Partnerschaft.

Mit der Bewerbung um eine Mitgliedschaft werden die Satzung und die Geschäftsordnung der Genossenschaft akzeptiert.

15.1 Erstmalige Unterzeichnung

Die Unterzeichnungen sind an die in Artikel 13 erwähnte Doppelmitgliedschaft als Genossenschafter*in und Teilhaber*in gebunden.

15.1.1. Unterzeichnung von Mitgliedern, die ein Projekt unterstützen

Das "projekttragende Mitglied" zeichnet und zahlt bei seiner Aufnahme mindestens 100 Aktien.

15.1.2 Unterzeichnung der Arbeitnehmer*innen

Der/die "angestellte" Genossenschafter*in unterzeichnet und zahlt bei seiner/ihrer Aufnahme

mindestens 5 Aktien.

15.1.3 Unterzeichnung der finanziellen Unterstützung

Der/die "unterstützende" Genossenschafter*in unterzeichnet und zahlt bei seiner/ihrer Aufnahme mindestens 5 Aktien ein.

15.1.4 Unterzeichnung der Begünstigten

Der/die "begünstigte" Genossenschafter*in unterzeichnet und zahlt mindestens eine Aktie bei seiner/ihrer Aufnahme.

15.1.5 Unterzeichnung von Freiwilligen

Der/die Freiwillige unterzeichnet und zahlt bei seiner/ihrer Aufnahme mindestens eine Aktie.

15.1.6 Unterzeichnung der Kommunikationsbeauftragten

Der/die Kommunikationsbeauftragte zahlt bei seiner/ihrer Aufnahme mindestens eine Aktie.

15.1.7 Unterzeichnung der Produzent*innen

Der/die Produzent*in unterzeichnet und zahlt bei seiner/ihrer Aufnahme mindestens 25 Aktien.

15.2 Änderung der Höhe der Anteile für neue Teilhaber*innen

Die Änderung dieser Kriterien, die für neue Genossenschafter*innen gelten, wird von der Mitgliederversammlung, nach den für die Änderung der Satzung festgelegten Bedingungen, beschlossen.

ARTIKEL 16: VERLUST DES STATUS ALS MITGLIED

Der Status als Mitglied verliert sich:

- durch den Rücktritt von dieser Eigenschaft. Der Rücktritt wird dem Vorstand schriftlich mitgeteilt und vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 13 sofort wirksam;
- durch den Tod des Mitglieds als natürliche Person;
- durch den Beschluss zur gerichtlichen Auflösung des Mitglieds als juristische Person
- durch den Ausschluss, der unter der Bedingungen von Artikel 18 ausgesprochen wird
- durch den Verlust der Eigenschaft als Genossenschafter von Rechts wegen.

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt automatisch ein:

- wenn ein Mitglied eine der in Artikel 13 aufgelisteten Bedingungen nicht mehr erfüllt;
- für einen Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin am Tag der Beendigung seines Arbeitsvertrages, unabhängig von der Ursache für die Beendigung des Arbeitsvertrages. Wenn er/sie jedoch weiterhin Mitglied der Genossenschaft bleiben möchte und die Bedingungen von Artikel 15 erfüllt, kann der/die Arbeitnehmerin eine Änderung der Genossenschafts-Kategorie beim Vorstand beantragen. Dieser allein ist für die Entscheidung über die Änderung der Kategorie zuständig und muss vor Ablauf der Kündigungsfrist darüber entscheiden.
- für jede Organisation, die keine Aktivitäten mehr hat
- wenn ein/eine Genossenschafter*in, der/die bei zwei aufeinanderfolgenden

ordentlichen Jahreshauptversammlungen nicht anwesend oder vertreten war und bei der nächsten, also der dritten Jahreshauptversammlung weder anwesend noch vertreten ist.

Der Vorstand muss das betroffene Mitglied spätestens bei der Versendung der Einladung zur dritten ordentlichen Generalversammlung auf die Folgen seiner/ihrer Abwesenheit hinweisen. Diese Warnung wird per Einschreiben mit Rückschein überbracht. Vorbehaltlich dieser vorherigen Benachrichtigung tritt der Verlust der Mitgliedschaft mit dem Abschluss der Versammlung ein.

In jedem Fall wird der Verlust der Mitgliedschaft von Rechts wegen vom Vorstand festgestellt, der die Betroffenen per Einschreiben mit Rückschein darüber informiert.

Die obigen Bestimmungen stehen den Bestimmungen von Artikel 8 über das Mindestkapital nicht entgegen.

Im Rahmen der Hauptversammlung, die über den Jahresabschluss entscheidet, legt der/die Vorsitzende eine vollständige Mitgliederliste vor, die insbesondere die Anzahl der Mitglieder in jeder Kategorie enthält, die ihre Mitgliedschaft verloren haben.

ARTIKEL 17: HÖHE DER ZURÜCKZUZAHLENDEN BETRÄGE UND AUSTRITT AUS DER GENOSSENSCHAFT

Die Höhe des Kapitals, das der Genossenschaft in den Artikeln 12 und 16 vorgesehenen Fällen zurückzuzahlen ist, wird am Ende des Geschäftsjahres festgelegt, in dem der Verlust der Mitgliedschaft endgültig geworden ist, oder in dem das Mitglied eine teilweise Rückzahlung seines Stammkapital beantragt hat.

Die Mitglieder haben nur Anspruch auf die Rückzahlung des Nominalwertes ihrer Anteile, deren Bedingungen von der Generalversammlung beschlossen werden.

17.1 - Chronologische Reihenfolge der Rückzahlungen und Aussetzung der Rückzahlungen

Die Rückzahlungen erfolgen in der chronologischen Reihenfolge, in der der Verlust der Mitgliedschaft oder der Antrag auf eine Teilrückzahlung registriert wurde.

Es darf nicht dazu führen, dass das Kapital auf einen Betrag reduziert wird, der unter dem in Artikel 8 festgelegten Mindestbetrag liegt. In diesem Falle werden die Aufhebungen und Rückzahlungen von Anteilen nur in dem Maße vorgenommen, wie neue Unterzeichnungen das Kapital mindestens auf diesem Mindestbetrag halten.

17.2 - Verzögerung der Rückzahlung

Ehemalige Mitglieder und ihre Rechtsnachfolger*innen können nicht vor Ablauf von fünf Jahren verlangen, dass die ihnen aus der Rückzahlung ihrer Anteile zustehende Beträge beglichen werden. Auf Antrag kann die ordentliche Generalversammlung jedoch eine vorzeitige Rückzahlung beschließen. Die Frist wird ab dem Datum des Verzichts der Mitgliedschaft oder des Antrags auf Teilrückzahlung berechnet. Der Betrag, der den ehemaligen Genossenschaftler*innen, die eine Teilrückzahlung beantragt haben, geschuldet wird, kann zu einem von der Generalversammlung festgelegten Satz verzinst werden.

17.3 - Von den Mitgliedern beantragte Teilrückerstattung

Der Antrag auf eine Teilrückerstattung wird beim Vorstand per Einschreiben mit Rückschein

oder eigenhändig gegen Empfangsbestätigung gestellt.

Teilrückzahlungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch eine ordentliche Generalversammlung. Sie dürfen nur den Teil des Kapitals betreffen, der den in Artikel 16.1 dieser Satzung vorgesehenen satzungsgemäßen Mindestbetrag für die Unterzeichnung übersteigt.

§3 WAHLKOLLEGIEN

ARTIKEL 18: DEFINITION UND ÄNDERUNGEN DER WAHLKOLLEGIEN

Die Wahlkollegien sind keine Instanzen, die besondere Rechte besitzen oder ihren Mitgliedern besondere Rechte verleihen. Ohne vom Grundsatz "ein Mitglied = eine Stimme" abzurücken, ermöglichen sie es, das Ergebnis der Abstimmungen in der Generalversammlung zu zählen, indem sie das Ergebnis jeder Abstimmung nach der Mitgliederzahl oder dem Engagement der Genossenschafter*innen gewichten. Auf diese Weise wird sowohl das Gleichgewicht zwischen den Gruppen an Genossenschafter*innen gewährleistet, als auch die demokratische Verwaltung innerhalb der Genossenschaft.

Die Mitglieder der Wahlkollegien können sich so oft treffen, wie sie es wünschen, um sich über Fragen auszutauschen, die für ihr jeweiliges Kollegium spezifisch sind. Dieser Austausch stellt keine Versammlung im Sinne der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches dar, und die Kosten für diese Sitzungen werden nicht von der Genossenschaft getragen. Die dort gefassten Beschlüsse sind daher weder für die Genossenschaft, noch für ihre Vertreter*innen oder die Genossenschafter*innen bindend.

18.2. Definition und Zusammensetzung

Die Gewichtung der Stimmen über die Kollegien entspricht dem Grad der Beteiligung der Genossenschaftsmitglieder.

Innerhalb der Genossenschaft werden vier Stimmrechtskollegien festgelegt. Ihre Stimmrechte und Zusammensetzung sind wie folgt:

Name des Kollegen	Zusammensetzung des Wahlkollektivs	Stimmrecht
Kollege A	Partner, die in Kategorie 1 oder 2 fallen	50 %
Kollege B	Partner, die in Kategorie 4, 5 oder 6 fallen	20 %
Kollege C	Partner, die in Kategorie 7 fallen	15 %
Kollege D	Partner, die in Kategorie 3 fallen	15 %

Bei Generalversammlungen der Mitglieder werden zur Feststellung, ob ein Beschluss von der Versammlung angenommen wurde, die Ergebnisse der Verhandlungen nach Wahlkollegien zusammengefasst, auf die die oben genannten Gewichtungen mit der Mehrheitsregel angewendet werden.

Ein einziges Mitglied reicht aus, um eines der oben genannten Wahlkollegien zu begründen.

Diese Kollegien sind nicht durch die Kategorien vorgeprägt und können auf unterschiedlichen Grundlagen gebildet werden.

Jedes Mitglied gehört einem einzigen Wahlkollegium an. Im Falle einer möglichen Zuordnung zu mehr als einem Wahlkollegium entscheidet der Vorstand über die Zuordnung eines Mitglieds.

Ein Mitglied, das nicht mehr einem Wahlkollegium angehört, aber die Bedingungen für die Zugehörigkeit zu einem anderen erfüllt, kann seine Übertragung schriftlich beim Vorstand beantragen, der den Antrag entweder annimmt oder ablehnt und die Generalversammlung über seine Entscheidung informiert.

18.2 Ausfall eines oder mehrerer Kollegien

Wenn bei der Gründung der Genossenschaft ein oder zwei der oben genannten Wahlkollegien nicht gebildet werden können oder wenn im Laufe des Bestehens der Genossenschaft Wahlkollegien verschwinden, ohne dass ihre Zahl unter drei sinkt, werden die entsprechenden Stimmrechte gleichmäßig unter den verbleibenden Wahlkollegien aufgeteilt, wobei die Stimmenzahl eines Wahlkollektivs nicht auf mehr als 50 % steigen darf.

Wenn im Laufe des Bestehens der Genossenschaft die Anzahl der Wahlkollegien unter drei sinkt, wird die in Artikel 19.1 vorgesehene Stimmengewichtung nicht mehr auf die Beschlüsse der Generalversammlung angewendet. Wie oben erwähnt, reicht ein einziges Mitglied aus, um eines der oben genannten Wahlkollegien von Rechts wegen zu begründen oder wiederzubegründen.

18.3 Änderung der Anzahl, der Zusammensetzung der Wahlkollegien oder der Verteilung der Stimmrechte

Der Vorstand kann der außerordentlichen Generalversammlung eine Änderung der Zusammensetzung der Wahlkollegien oder der Anzahl der Wahlkollegien vorschlagen.

Ein Antrag auf Änderung kann auch von den Genossenschafter*innen unter den Bedingungen von Artikel 23 gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen oder mehrere Änderungsvorschläge enthalten, die entweder die Zusammensetzung der Wahlkollegien, deren Anzahl oder beides betreffen.

Unabhängig von einer Änderung der Zusammensetzung oder der Anzahl der Kollegien können ein Vorstandsmitglied oder die Genossenschafter*innen unter den in Artikel 24 festgelegten Bedingungen eine Änderung der Verteilung der von den Kollegien gehaltenen Stimmrechte beantragen.

\$4 - VERWALTUNG

ARTIKEL 19: VERWALTUNG

Gemäß Artikel L227-5 des französischen Handelsgesetzbuches legt diese Satzung die Bedingungen fest, unter denen diese Genossenschaft geleitet wird. Die Genossenschaft wird von einem Vorstand geleitet, der seine Aufgaben unter der beratenden Meinung eines Aufsichtsrats ausübt.

19.1 - Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 18 Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf Antrag der Mitglieder ernannt werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden aus den Kategorien 1 oder 2 ausgewählt. Die Kandidat*innen müssen seit mehr als zwei Jahren in der Genossenschaft tätig sein.

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern des Kollegiums A eine/n Vorstandsvorsitzende/n für die Dauer des Beschlusses, der ihn/sie ernennt. Die Mitglieder des Vorstands sind wiederwählbar. Sie können jederzeit von der ordentlichen Generalversammlung abgewählt werden.

Wenn eine juristische Person oder ein/eine gewählte/r Vertreter/in Vorsitzender ist, wird der/die Vorsitzende neu gewählt, wenn der/die gesetzliche Vertreter*in der juristischen Person wechselt oder die Amtszeit des/der gewählten Vertreters*in endet.

Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt, die mit der ersten Generalversammlung nach dem sechsten Jahrestag der Ernennung endet. Der Vorstand wird alle zwei Jahre zu einem Drittel erneuert. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Los bestimmt, das bei einer Sitzung des Vorstands gezogen wird. Sobald sie feststeht, erfolgt die Erneuerung in der Reihenfolge des Dienalters der Ernennung. Die Generalversammlung kann während der Amtszeit des Vorstands ein neues Vorstandsmitglied ernennen.

Ein Beschluss, die Anzahl der Mitglieder des Vorstands über die bei seiner Ernennung festgelegte Anzahl hinaus zu erhöhen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden gefasst werden. Im Falle einer freien Stelle besetzt der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die freie Stelle für die Zeit bis zur Neubesetzung des Vorstandes.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des/der Vorstandsvorsitzenden auch beschließen, die Anzahl der Vorstandsmitglieder zu verringern und die freie Stelle nicht neu zu besetzen. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds kann verlängert werden.

Organisation und Tätigkeiten des Vorstandes:

1. Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es das Interesse der Genossenschaft erfordert, mindestens jedoch viermal im Jahr. Der Vorstand kommt am eingetragenen Sitz der Genossenschaft oder einem anderen Ort zusammen und wird von seinem/seiner Vorsitzenden mit allen angemessenen Maßnahmen einberufen.
2. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
3. Für die Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstands ist die tatsächliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden oder als Vertreter*in fungierenden Mitglieder gefasst und protokolliert. Bei Stimmgleichheit zieht der Vorstand den Aufsichtsrat zur Stellungnahme hinzu und kann einen externen Mediator/eine externe Mediatorin hinzuziehen, der/die auf einer vom Vorstand bei seiner/ihrer Ernennung erstellten Liste steht. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden des Vorstands können Mitglieder des Vorstands, die per Videokonferenz oder Telekommunikation an der Sitzung teilnehmen, für die Berechnung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheit als anwesend betrachtet werden.
4. Auf Vorschlag des/der Vorstandsvorsitzenden und mit Genehmigung des Vorstands können die Führungsaufgaben unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt werden.
5. Der/die Vorstandsvorsitzende vertritt die Genossenschaft im Kontakt mit Dritten.

6. Der Vorstand kann unter seinen Mitgliedern einen oder mehrere leitende Direktor/innen ernennen, die gegenüber Dritten vertretungsberechtigt sind. Der Vorstand kann die Geschäftsführung ihrer Funktion entbinden.
7. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder (des/der Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder) wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt und darf nicht mehr als das Fünffache des französischen Mindestlohns betragen.
8. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt, die von den Vorstandsmitgliedern, die an den Sitzungen teilnehmen, unterzeichnet wird.
9. Die vom Vorstand festgelegte Geschäftsordnung kann vorsehen, dass für die Berechnung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheit die Vorstandsmitglieder als anwesend gelten, die an der Vorstandssitzung per Videokonferenz oder anderen Telekommunikationsmitteln teilnehmen, die die Identifizierung der Teilnehmer ermöglichen und ihre tatsächliche Teilnahme gemäß der geltenden Vorschriften garantieren. Diese Bestimmung gilt nicht für die Feststellung des Jahresabschlusses, des Gesamtabschlusses und der Erstellung des Lageberichts und des Berichts über die Unternehmensleitung des Konzerns.
10. Die Beschlüsse des Vorstands werden in Protokollen festgehalten, die gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erstellt werden. Die Protokolle werden vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied oder von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
11. Kopien oder Auszüge aus den Protokollen der Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder vom Geschäftsführenden rechtsgültig beglaubigt.

Befugnisse und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand legt die Richtlinien für die Geschäftstätigkeit der Genossenschaft fest und sorgt für deren Umsetzung. Vorbehaltlich der Befugnisse, die das Gesetz ausdrücklich den Aktionärsversammlungen zuweist, und innerhalb der Grenzen des Genossenschaftszwecks befasst er sich mit allen Fragen, die für den reibungslosen Ablauf der Genossenschaft von Bedeutung sind, und regelt durch seine Beschlüsse die Angelegenheiten, die die Genossenschaft betreffen. Der Vorstand hat gegenüber Dritten die weitreichendsten Befugnisse, um unter allen Umständen im Namen der Genossenschaft zu handeln, vorbehaltlich der Befugnisse, die das Gesetz ausdrücklich den Generalversammlungen zuweist. Im Verhältnis zu Dritten wird die Genossenschaft auch durch Handlungen des Vorstands verpflichtet, die nicht unter den Genossenschaftszweck fallen, es sei denn, die Genossenschaft beweist, dass die Dritten wussten, dass die Handlung über diesen Gegenstand hinausgeht, oder dass sie dies unter den gegebenen Umständen nicht ignorieren konnten, wobei ausgeschlossen ist, dass die bloße Veröffentlichung der Satzung ausreicht, um diesen Beweis zu erbringen. Der Vorstand kann Aktien der Genossenschaft als Gegenleistung für Leistungen zuteilen. Die Bestellung von Sicherheiten sowie Bürgschaften, Avalkredite und Garantien müssen von der Generalversammlung genehmigt werden, wenn die Transaktion den Betrag von 100.000 Euro übersteigt. Die Übertragung von Eigentum und die vollständige oder teilweise Übertragung von Anteilen muss von der Generalversammlung genehmigt werden. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung von neuen Genossenschafter*innen unter den in dieser Satzung festgelegten Bedingungen. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung kann Dritten nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen entgegengehalten werden. Der Vorstand, inklusive des Vorsitzenden, haben das Recht, ihre Befugnisse teilweise zu delegieren.

Gemäß Artikel 19 des Gesetzes vom 10. September 1947 über die Satzung der Kooperation ist es Aufgabe des Vorstands der Genossenschaft, in seinem Geschäftsbericht gemäß Artikel L. 223-26 des französischen Handelsgesetzbuches die folgenden Informationen über die Entwicklung des genossenschaftlichen Projekts mit sozialem Nutzen, das von der Genossenschaft getragen wird, aufzunehmen:

- Daten über die Entwicklung der Mitgliedschaft und, während des vergangenen Geschäftsjahres, über alle Entwicklungen in Bezug auf die Unternehmensführung, die Beteiligung der verschiedenen Mitglieder-Kategorien an der Entscheidungsfindung innerhalb der Genossenschaft, die Beziehungen zwischen den Kategorien von Genossenschafter*innen sowie die wichtigsten Entwicklungen im wirtschaftlichen und sozialen Umfeld der Genossenschaft ;
- eine Analyse der Auswirkungen dieser Entwicklungen auf das genossenschaftliche Projekt der Genossenschaft.

Der Vorstand nimmt jederzeit die Kontrollen und Prüfungen vor, die er für angebracht hält. Jedes Vorstandsmitglied muss die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen erhalten und kann von der Geschäftsführung alle Unterlagen erhalten, die es für nützlich hält.

19.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist der Garant für die Einhaltung dieser Satzung. Er überwacht auch die Einhaltung der Vergütungsbedingungen der Genossenschaft, d.h. dass kein Gehalt die Schwelle des fünffachen französischen Mindestlohnes überschreiten darf. Die Mitglieder des Aufsichtsausschusses sind nicht befugt, gewöhnliche Verpflichtungen einzugehen oder die Genossenschaft gegenüber Dritten zu vertreten.

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand vor dem Abschluss von Geschäften, die dieser ihm vorlegt.

Die Zusammensetzung, Organisation, Arbeitsweise, Befugnisse und Zuständigkeiten des Aufsichtsausschusses werden durch eine interne Geschäftsordnung der Genossenschaft geregelt.

19.3 Geschäftsführung

Je nach der vom Vorstand gewählten Art der Amtsausübung übernimmt der Vorstandsvorsitzende oder der Geschäftsführende unter seiner Verantwortung die Geschäftsführung der Genossenschaft.

Der Geschäftsführende wird vom Vorstand ernannt, der die Dauer seiner Amtszeit, seine Vergütung und gegebenenfalls die Beschränkungen seiner Befugnisse festlegt.

Für die Ausübung seines Amtes darf der Geschäftsführende nicht älter als 75 Jahre sein.

Wird diese Altersgrenze im Laufe der Amtszeit erreicht, gilt der/die Geschäftsführende als von Amts wegen zurückgetreten und es wird eine neue Geschäftsführung ernannt. Gemäß Artikel L 225-54 des französischen Handelsgesetzbuchs gilt eine Geschäftsführung, die unter Vormundschaft gestellt wurde, als von Amts wegen zurückgetreten.

Der Geschäftsführende kann jederzeit vom Vorstand entlassen werden. Die Entlassung des Geschäftsführenden, der/die nicht Vorsitzender ist, kann zu Schadensersatz führen, wenn sie ohne triftigen Grund erfolgt.

Befugnisse

Die Geschäftsführung ist mit den umfassendsten Befugnissen betraut, um unter allen Umständen im Namen der Genossenschaft zu handeln. Er übt diese Befugnisse im Rahmen des Zwecks der Genossenschaft und vorbehaltlich der Befugnisse aus, die per Gesetz ausdrücklich den Hauptversammlungen und dem Vorstand zugewiesen sind.

Die Geschäftsführung vertritt die Genossenschaft in ihren Beziehungen zu Dritten. Die Genossenschaft wird auch durch Handlungen des Geschäftsführenden gebunden, die nicht unter den Zweck der Genossenschaft fallen, es sei denn, sie beweist, dass der/die Dritte wusste, dass die betreffende Handlung über den Zweck der Genossenschaft hinausgeht, oder dass er/sie dies unter den gegebenen Umständen nicht ignorieren konnte, wobei die Veröffentlichung der Satzung allein nicht ausreicht, um diesen Beweis zu erbringen.

Gemäß der Bestimmungen der Artikel L 225-149 und L 232-20 des französischen Handelsgesetzbuchs ist der Geschäftsführende dazu befugt, die Satzung der Genossenschaft im Auftrag des Vorstands nach einer Kapitalerhöhung infolge der Ausstellung von Wertpapieren oder der Auszahlung der Dividende in Aktien zu aktualisieren. Der/die Geschäftsführende kann vom Vorstand, wenn dieser es für angebracht hält, ermächtigt werden, global und ohne Beschränkungen des Betrags Bürgschaften, Avalkredite und Garantien zu geben, um die Verpflichtungen zu garantieren, die von den Genossenschaften eingegangen werden, die unter der alleinigen Kontrolle der Genossenschaft stehen. Er/sie muss dann dem Vorstand mindestens einmal im Jahr über die Nutzung dieser Ermächtigung berichten.

Die Geschäftsführung darf jedoch ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes die folgenden Geschäfte weder abschließen noch durchführen:

- Erwerb (oder die Übertragung) eines Geschäfts (oder von Geschäftsanteilen), das für die Geschäftstätigkeit der Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften nicht von Bedeutung ist;
- Übernahme (oder Pacht) eines Unternehmens;
- Übertragung von Anlagevermögen, dessen Wert einen bestimmten Betrag übersteigt;
- Realisierung von Investitionen, die einen bestimmten Betrag übersteigen;
- Abschluss von Handelsverträgen, die die Genossenschaft über einen bestimmten Betrag hinaus verpflichten;
- Erwerb (oder Übertragung) einer Immobilie;
- Aufnahme eines Kredites
- Erwerb (oder Übertragung) einer Beteiligung

Stellvertretende Geschäftsführung

Auf Vorschlag des/der Geschäftsführenden, unabhängig davon, ob diese Funktion vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von einer anderen Person wahrgenommen wird, kann der Vorstand eine oder mehrere natürliche Personen zur Unterstützung des/der Geschäftsführenden mit dem Titel "Stellvertretende Geschäftsführerin" oder "Stellvertretender Geschäftsführer" ernennen.

Die maximale Amtszeit der stellvertretenden Generaldirektoren ist auf 75 Jahre festgelegt. In Absprache mit der Geschäftsführung bestimmt der Vorstand den Umfang und die Dauer der Befugnisse der stellvertretenden Geschäftsführung und legt deren Vergütung fest. Gegenüber Dritten haben der stellvertretende Geschäftsführer oder die stellvertretende Geschäftsführerin die gleichen Befugnisse wie der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin. Gemäß der Bestimmungen der Artikel L 225-149 und L 232-20 des französischen Handelsgesetzbuchs ist der stellvertretende Geschäftsführende befugt, im Auftrag des Vorstandes die Satzung der Genossenschaft nach einer Kapitalerhöhung infolge der Ausgabe von Wertpapieren oder der Auszahlung der Dividende in Aktien zu aktualisieren. Im Falle der Beendigung des Amtes oder der Verhinderung des Geschäftsführenden behalten die Stellvertreter*innen, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt, ihre Aufgaben und Befugnisse bis zur Ernennung einer neuen Geschäftsführung.

Laut Artikel L 225-54 des französischen Handelsgesetzbuches gilt ein unter Vormundschaft gestellter stellvertretender Geschäftsführer/eine stellvertretende Geschäftsführerin als von Amtes wegen zurückgetreten. Die stellvertretenden Geschäftsführer*innen können auf Vorschlag des Geschäftsführenden jederzeit abgesetzt werden. Die Entlassung der stellvertretenden Geschäftsführer*innen kann zu einem Schadensersatzanspruch führen, wenn sie ohne triftigen Grund erfolgt.

ARTIKEL 20: SOZIALVERTRETUNG

Die Mitglieder des Sozialen Wirtschaftsrats üben ihre in Artikel L 2312-72 bis L 2312-77 des französischen Arbeitsgesetzbuchs festgelegten Rechte gegenüber dem Vorstand aus.

Diese Anträge, denen der Wortlaut der Beschlussvorlagen beigelegt ist, können auf jedem schriftlichen Weg übermittelt werden. Sie müssen mindestens 20 Tage vor dem Datum, das für die Entscheidung der Genossenschaft festgelegt wurde, am Sitz der Genossenschaft eingehen. Der Vorstand bestätigt den Erhalt der Anträge innerhalb von 5 Tagen nach deren Eingang.

§5 GENERALVERSAMMLUNGEN

ARTIKEL 21: ART DER VERSAMMLUNGEN

Die Generalversammlungen sind jährlich ordentlich, ordentlich außerordentlich versammelt oder außerordentlich.

ARTIKEL 22: GEMEINSAME UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Der Vorstand legt die Termine und Orte für die verschiedenen Versammlungen fest und organisiert allgemein den reibungslosen Ablauf der Versammlungen, unter Einhaltung der geltenden Gesetze und der vorliegenden Satzung.

Zusammensetzung

Die Generalversammlung setzt sich aus allen Genossenschaftsmitgliedern zusammen. Die stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder sind diejenigen, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nachgekommen sind. Die Liste der stimmberechtigten Genossen wird vom Vorstandsvorsitzenden am sechzehnten Tag vor der Generalversammlung aufgestellt.

Einberufung und Ort der Versammlung

Die Mitglieder werden vom Vorstand oder von der/dem Vorstandsvorsitzenden, die/der vom Vorstand dazu bevollmächtigt wurde, einberufen.

Wenn die Versammlung nicht vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen wird, kann sie auch einberufen werden von:

- Rechnungsprüfer*innen
- ein/e vom Handelsgericht im einstweiligen Verfügungsverfahren ernannte/r Rechtsvertreter/in auf Antrag entweder eines/r Betroffenen in dringenden Fällen oder von mindestens 5 % der Mitglieder, die zur letzten ordentlichen Versammlung eingeladen wurden
- Insolvenzverwalter*innen
- Liquidator*in

Die Einberufung per Brief, der auf elektronischem Wege versandt wird, ist möglich. Es liegt in der Verantwortung des Partners, der Genossenschaft eine aktuelle und abrufbare E-Mail-Adresse mitzuteilen, um die Einladungen oder Aufforderungen ordnungsgemäß zu erhalten.

Die Einberufung per Einschreiben mit Rückschein ist auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds möglich. Der- oder diejenige hat die anfallenden Kosten im Voraus zu tragen.

Die erste Einberufung einer Generalversammlung erfolgt mindestens 15 Tage vor der Versammlung. Bei der zweiten Einberufung beträgt die Frist mindestens 10 Tage. Bei der Berechnung der Versandfristen wird der Tag der Absendung des Briefes nicht mitgerechnet. Die Fristen beziehen sich auf die vollen Tage zwischen Datum und Uhrzeit des Versands des Briefes und Datum und Uhrzeit des Beginns der Versammlung. Diese

Regeln gelten auch für die anderen genannten Fristen für die Organisation und den Ablauf der Versammlungen.

Das Einladungsschreiben erwähnt ausdrücklich die Bedingungen, unter denen die Mitglieder per Fernwahl abstimmen können.

Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Verfasser der Einladung festgelegt.

Die Tagesordnung enthält die Vorschläge des Vorstands, der Kollegien oder des Aufsichtsrats sowie die Punkte oder Beschlussvorlagen, die dem Vorstand mitgeteilt wurden. Der Vorstand hat diese Vorschläge mindestens vier Wochen vor dem Datum der Versammlung eingereicht. Jedes Kollegium, der Vorstand und der Aufsichtsrat können Vorschläge unterbreiten, wobei der interne Entscheidungsprozess frei ist.

Ausschuss

Die Mitglieder der Versammlung wählen ein Komitee, bestehend aus:

- 1 Sitzungsleiter*in
- 2 Stimmzähler*innen
- 1 Sitzungssekretär*in

Im Falle einer Einberufung durch eine/n Rechnungsprüfer*in, eine/n Insolvenzverwalter*in, eine/n gerichtliche/n Vertreter*in oder eine/n Liquidator*in wird die Versammlung von dem/derjenigen geleitet, der/die sie einberufen hat.

Anwesenheitsliste

Es wird eine Anwesenheitsliste geführt, die die Namen, Vornamen und Wohnorte der Mitglieder, die Anzahl der Geschäftsanteile, die jeder von ihnen besitzt, und die Anzahl der Stimmen, über die sie verfügen, enthält.

Sie wird von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet, sowohl für sich selbst als auch für diejenigen, die sie vertreten. Sie wird von der Versammlungsleitung beglaubigt, am eingetragenen Sitz hinterlegt und allen Personen, die sie beantragen, mitgeteilt.

Besprechungen

Es kann nur über die Fragen beraten werden, die auf der Tagesordnung stehen.

Die Versammlung kann jedoch unter allen Umständen ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands absetzen.

Regelungen für die Wahlen

Die Ernennung der Mitglieder des Vorstands sowie alle anderen Ernennungen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Über alle anderen Angelegenheiten wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, eine anwesende oder vertretene Person verlangt eine geheime Abstimmung.

Stimmrecht

Jeder Partner hat in allen Versammlungen ein Stimmrecht mit einer Stimme. Enthaltungen,

leere Stimmen und ungültige Stimmzettel gelten als Stimmen, die gegen die Annahme des Beschlusses gerichtet sind.

Teilnahme an Wahlen aus der Ferne

Jedes Mitglied kann aus der Ferne abstimmen. Ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Versammlung wird jedem Mitglied, das dies beantragt, auf Kosten der Genossenschaft ein Fernabstimmungsformular und seine Anlagen ausgehändigt oder zugesandt.

Die Genossenschaft muss jedem Antrag stattgeben, der spätestens sechs Tage vor dem Versammlungstermin am Sitz der Genossenschaft eingereicht wird oder dort eingeht. Das Formular für die Fernabstimmung muss bestimmte Angaben und Dokumente enthalten, die in den Artikeln R.225-76 ff. des französischen Handelsgesetzbuches festgelegt sind. Das Formular muss den Genossenschafter/die Genossenschafterin deutlich darüber informieren, dass jede Stimmenthaltung, die im Formular ausgedrückt wird oder aus dem Fehlen einer Stimmabgabe resultiert, als Zustimmung zur Annahme des Beschlusses gewertet wird. Das Formular kann gegebenenfalls auf demselben Dokument wie das Vollmachtsformular enthalten sein. In diesem Fall gelten die Bestimmungen von Artikel R.225-78 des französischen Handelsgesetzbuches.

Das dem Mitglied für eine Versammlung zugesandte Fernabstimmungsformular gilt für alle nachfolgenden Versammlungen, die mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden.

Die Papierformulare für die Fernabstimmung müssen drei Tage vor der Versammlung bei der Genossenschaft eingegangen sein. Der Vorstand kann beschließen, eine elektronische Fernabstimmung einzuführen. In diesem Fall ist der Inhalt des Formulars für die elektronische Fernabstimmung identisch mit dem Formular für die Papierabstimmung. Es müssen die gleichen Anhänge beigefügt werden.

Die elektronischen Fernabstimmungsformulare können von der Genossenschaft bis zum Tag vor der Versammlung bis spätestens 15 Uhr (Pariser Zeit) empfangen werden (Art R.225-77 des französischen Handelsgesetzbuches).

Bei Rücksendung des Vollmachtsformulars und des Fernabstimmungsformulars wird das Vollmachtsformular berücksichtigt, unter Vorbehalt der im Fernabstimmungsformular abgegebenen Stimmen.

Protokolle

Die Beschlüsse der Generalversammlungen werden in Protokollen festgehalten, die von den Mitgliedern des Vorstands erstellt und von ihnen unterzeichnet werden.

Sie werden in ein besonderes Register eingetragen, das am Sitz der Genossenschaft unter den vorgeschriebenen Bedingungen geführt wird.

Wenn eine Versammlung mangels der erforderlichen Beschlussfähigkeit nicht ordnungsgemäß beraten kann, wird dies vom Büro dieser Versammlung protokolliert.

Wirkung der Beschlüsse

Die ordnungsgemäß einberufene und konstituierte Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder und ihre Beschlüsse sind auch für abwesende, geschäftsunfähige oder zerstrittene Mitglieder bindend.

Vollmachten

Ein/e Genossenschafter/in kann nur eine einzige Vollmacht haben.

Vollmachten, die an die Genossenschaft gerichtet sind, ohne einen Vertreter zu benennen, werden als Stimmabgabe für die Annahme der vom Vorstandsvorsitzenden vorgelegten oder unterstützten Beschlüsse und gegen die Annahme der anderen Beschlussvorlagen gezählt.

ARTIKEL 23: ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Die ordentliche Generalversammlung trifft alle Entscheidungen, außer denen, die durch das Gesetz und diese Satzung der Zuständigkeit der außerordentlichen Generalversammlung vorbehalten sind.

Beschlussfähigkeit und Mehrheit

Die ordentliche Hauptversammlung ist bei erster Einberufung beschlussfähig, wenn 20% der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Mitglieder, die per Fernwahl abgestimmt oder eine Vollmacht erteilt haben, werden als anwesend betrachtet.

Wenn dieses Quorum nicht erreicht wird, wird eine zweite Versammlung einberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, jedoch nur über die gleiche Tagesordnung.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst.

Jährliche ordentliche Generalversammlung

Nach Debatten legt die ordentliche Jahreshauptversammlung die allgemeine Ausrichtung der Genossenschaft fest, wobei sie den Geist des Unternehmens, wie er in der Satzung, insbesondere in der Präambel, definiert ist, respektiert. Sie wählt die Projekte aus, die umgesetzt werden sollen.

Sie übt die ihr gesetzlich übertragenen Befugnisse aus, insbesondere :

- genehmigt oder berichtigt den Jahresabschluss,
- legt die allgemeine Ausrichtung der Genossenschaft fest, wählt den/die Vorsitzende/n und kann ihn/sie abberufen,
- genehmigt die zwischen der Genossenschaft und dem/der Vorsitzenden sowie dem/der Geschäftsführer/in geschlossenen Vereinbarungen.
- bestellt ggf. die Rechnungsprüfer*innen,
- ratifiziert die vom/von der Vorsitzenden vorgeschlagene Verwendung der Überschüsse gemäß dem Gesetz und dieser Satzung,
- erteilt dem/der Vorsitzenden die notwendigen Vollmachten, falls seine/ihre Befugnisse nicht ausreichen sollten,
- entscheidet über die Zulassung von neuen Mitgliedern unter den in dieser Satzung festgelegten Bedingungen.

Die jährliche ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Der/die Vorsitzende kündigt das Datum der Versammlung mindestens vier Monate im Voraus an, nach Möglichkeit von Jahr zu Jahr.

Die erste Einberufung einer ordentlichen Jahreshauptversammlung erfolgt, durch einen einfachen Brief oder eine E-Mail an die Mitglieder, mindestens 30 Tage vor der Versammlung. Die Frist für die zweite Einberufung beträgt mindestens 10 Tage

Im Leitfaden der Sozialwirtschaft werden Merkmale der bewährten Praktiken aufgelistet. Die Mitglieder der Jahreshauptversammlung verpflichten sich, Informationen über diese Praktiken vorzulegen und gegebenenfalls Debatten über folgende Themen zu organisieren:

- die effektiven Methoden der demokratischen Unternehmensführung
- Die Abstimmung bei der Entwicklung der Unternehmensstrategie
- Die Territorialisierung der Wirtschaftstätigkeit und der Arbeitsplätze.
- Die Lohnpolitik und die soziale Verantwortung, die Berufsbildung, die jährlichen Pflichtverhandlungen, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und die Qualität der Arbeitsplätze
- Die Beziehung zu den Nutzer*innen und die Reaktion auf die ungedeckten Bedürfnisse der Bevölkerung
- Die Situation des Unternehmens in Bezug auf Vielfalt, Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in Bezug auf die berufliche Gleichstellung und die Präsenz in gewählten Führungsgremien
- Die ökologische Dimension der nachhaltigen Entwicklung
- Die Vorschriften in Bezug auf Ethik und Berufsethos.

Ordentliche Generalversammlung, die außerordentlich einberufen wurde

Die außerordentliche ordentliche Hauptversammlung befasst sich mit Fragen, deren Lösung nicht bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung warten kann.

Die erste Einberufung einer außerordentlichen ordentlichen Hauptversammlung erfolgt, per einfachem Brief oder E-Mail an die Mitglieder, mindestens 15 Tage vor der Versammlung. Bei der zweiten Einberufung muss die Frist mindestens zehn Tage betragen.

ARTIKEL 24: AUßERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Die außerordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn 40% der stimmberechtigten Mitglieder bei der ersten Einberufung anwesend sind.

Wenn diese Zahlen nicht erreicht werden, kann eine neue Versammlung beschlussfähig sein, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Wenn diese Zahlen nicht erreicht werden, wird die zweite Versammlung um bis zu zwei Monate verlängert und kann unabhängig von den Zahlen beschlussfähig sein.

Mitglieder, die per Briefwahl abgestimmt oder eine Vollmacht erteilt haben, gelten als anwesend.

Die Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlung werden mit einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit gefasst.

Aufgaben und Zuständigkeiten

Die außerordentliche Generalversammlung hat die alleinige Befugnis,

- die Satzung der Genossenschaft zu ändern
- ein Mitglied aus der Genossenschaft auszuschließen, das der Genossenschaft materiellen oder moralischen Schaden zugefügt hat.

Einberufung

Die erste Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung erfolgt, per einfachem

Brief oder E-Mail an die Mitglieder, mindestens 15 Tage vor der Versammlung. Die Frist für die zweite Einberufung beträgt mindestens 8 Tage.

ARTIKEL 25: SONDERVERSAMMLUNGEN

Auf Sonderversammlungen treffen sich die Aktionäre einer bestimmten Aktienkategorie. Der Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung, die Rechte einer Aktienkategorie zu ändern, ist erst dann endgültig, wenn die Hauptversammlung der Aktionäre dieser Kategorie zugestimmt hat.

Sie sind nur beschlussfähig, wenn bei einer ersten Einberufung mindestens 50 Prozent der Aktionäre anwesend oder vertreten sind oder per Briefwahl abstimmen und bei einer zweiten Einberufung mindestens 20 Prozent der Aktionäre anwesend oder vertreten sind oder per Briefwahl abstimmen und deren Rechte geändert werden sollen.

Sie beschließt mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden, vertretenen oder per Briefwahl abstimmenden Aktionäre. Die abgegebenen Stimmen umfassen nicht die Stimmen, die mit Aktien verbunden sind, für die der Aktionär nicht an der Abstimmung teilgenommen hat, sich der Stimme enthalten hat oder eine leere oder ungültige Stimmen abgegeben hat.

ARTIKEL 26: MITTEILUNGSRECHT DER AKTIONÄRE

Das Mitteilungsrecht der Aktionäre, die Art der ihnen zur Verfügung gestellten Dokumente und die Art und Weise, wie diese Dokumente zur Verfügung gestellt oder versandt werden, werden unter den Bedingungen ausgeübt, die in den gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen festgelegt sind.

ARTIKEL 27: BEGRENZUNG DER VERGÜTUNG DER AM BESTEN VERDIENENDEN MITARBEITER UND FÜHRUNGSKRÄFTE

Die Genossenschaft verpflichtet sich, eine Vergütungspolitik für Mitarbeiter und Führungskräfte zu verfolgen, die die folgende, in Artikel L.3332-17-1 des französischen Arbeitsgesetzbuchs definierte Bedingung erfüllt:

Der Durchschnitt der Summen, die den fünf bestbezahlten Arbeitnehmer*innen oder Führungskräften gezahlt werden, einschließlich der Prämien, darf für das Jahr für eine Vollzeitbeschäftigung eine Obergrenze nicht überschreiten, die auf das Fünffache des französischen Mindestlohns (SMIC) festgelegt ist.

§6 RECHNUNGSPRÜFER*INNEN - GENOSSENSCHAFTLICHE PRÜFUNG ARTIKEL 28: RECHNUNGSPRÜFER*INNEN

Wenn die Genossenschaft eines der in Artikel L.223-35 des französischen Handelsgesetzbuches vorgesehenen Kriterien erfüllt, ernennt die ordentliche Hauptversammlung eine/n ordentliche/n und eine/n stellvertretende/n Rechnungsprüfer*in.

Die Amtszeit der Rechnungsprüfer*innen beträgt 6 Geschäftsjahre. Diese kann verlängert werden.

Die Rechnungsprüfer*innen werden zu allen Mitgliederversammlungen per Einschreiben mit Rückschein eingeladen.

ARTIKEL 29 - GENOSSENSCHAFTLICHE REVISION

Die Genossenschaft lässt alle fünf Jahre die in Artikel 13 des Dekrets Nr. 2002-241 vom 21. Februar 2002, das auf das Dekret Nr. 84-1027 vom 23. November 1984 verweist, vorgesehene Genossenschaftsrevision durchführen.

§7 - SOZIALKONTEN - ÜBERSCHÜSSE - RESERVEN

ARTIKEL 30 - GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August desselben Jahres.

ARTIKEL 31 - GESCHÄFTLICHE DOKUMENTE

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhang der Genossenschaft werden von der/dem Vorsitzenden des Vorstands erstellt, vom Vorstand gebilligt und der jährlichen ordentlichen Generalversammlung vorgelegt.

ARTIKEL 32: ÜBERSCHÜSSE

Die Überschüsse bestehen aus den Erträgen des Geschäftsjahres zuzüglich der außerordentlichen Erträge und der Erträge aus früheren Geschäftsjahren und abzüglich der Kosten, Aufwendungen, Abschreibungen, Rückstellungen und Steuern, die sich auf das gleiche Geschäftsjahr beziehen, sowie der außerordentlichen Verluste oder der Verluste aus früheren Geschäftsjahren und der Verlustvorträge aus früheren Geschäftsjahren.

Die Entscheidung über die Verwendung und Verteilung wird vom Vorstand getroffen und von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind verpflichtet, die folgende Regel einzuhalten:

- 15% werden der gesetzlichen Rücklage zugewiesen, die diese Zuweisung erhält, bis sie dem höchsten Betrag entspricht, den das Kapital erreicht hat
- 50 % der nach der Zuweisung zur gesetzlichen Rücklage verfügbaren Beträge werden einer satzungsgemäßen Rücklage zugeführt.

Es können Zinsen auf die Aktien ausgeschüttet werden, deren Höhe von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt wird und die die nach Einstellung in die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rücklagen verfügbaren Summen nicht überschreiten darf. Die Zinsen dürfen nicht höher sein als der gesetzliche Höchstbetrag. Allerdings werden Subventionen, Anreize und andere Finanzmittel, die der Genossenschaft von öffentlichen Körperschaften, ihren Gruppierungen und Verbänden gezahlt werden, bei der Berechnung der auf die Aktien gezahlten Zinsen und gegebenenfalls der in Anwendung von Artikel 11 und 1 Ibis des Gesetzes vom 10. September 1947 gewährten Vorteile oder Zinsen nicht berücksichtigt.

Die Aktien, die einen Anspruch auf Verzinsung begründen, sind diejenigen, die am Tag des Abschlusses des Geschäftsjahres existierten und die am Tag der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung noch existieren.

Die Auszahlung der Zinsen auf die Aktien erfolgt spätestens neun Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres.

ARTIKEL 33: UNTEILBARKEIT DER RÜCKLAGEN

Unabhängig von ihrer Herkunft oder Bezeichnung dürfen die Rücklagen weder dem Kapital zugeführt werden und zur Schaffung neuer Anteile oder zur Erhöhung des Nennwerts der Anteile führen, noch dürfen sie zur Einzahlung der gezeichneten Anteile verwendet werden

oder während des Bestehens der Genossenschaft oder an ihrem Ende direkt oder indirekt an ihre Mitglieder oder Arbeitnehmer/innen oder an ihre Erben und Rechtsnachfolger verteilt werden.

Die Bestimmungen des Artikels 15, des 3. und 4. Absatzes des Artikels 16 und des 2. Absatzes des Artikels 18 des Gesetzes 47-1775 vom 10. September 1947 sind nicht auf die Genossenschaft anwendbar.

§8 - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION - ANFECHTUNG

ARTIKEL 34: VERLUST DER HÄLFTE DES GRUNDKAPITALS

Wenn das Nettovermögen aufgrund der in den Rechnungsunterlagen ausgewiesenen Verluste weniger als die Hälfte des Stammkapitals beträgt, muss der/die Vorstandsvorsitzende eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, um über die Auflösung der Genossenschaft oder die Fortsetzung ihrer Tätigkeit zu entscheiden. Der Beschluss der Versammlung wird veröffentlicht.

ARTIKEL 35 - ENDE DER GENOSSENSCHAFT - AUFLÖSUNG

Nach Ablauf der Genossenschaft, wenn keine Verlängerung beschlossen wird, oder im Falle einer vorzeitigen Auflösung regelt die Hauptversammlung die Liquidation gemäß der gesetzlichen Bestimmungen und ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die mit den weitreichendsten Befugnissen ausgestattet sind.

Gemäß Artikel 19 des Gesetzes von 1947 über die Satzung der Genossenschaft wird im Falle der Auflösung oder Liquidation das, nach Erfüllung der Verbindlichkeiten und Rückzahlung des tatsächlich eingezahlten Kapitals, verbleibende Nettovermögen der Genossenschaft durch Beschluss der Generalversammlung entweder an andere Genossenschaften oder Genossenschaftsverbände oder an ein anderes Unternehmen der Sozial- und Solidarisierung im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes na2014-856 vom 31. Juli 2014 über die Sozial- und Solidarisierung veräußert.

Der Liquidationsüberschuss wird durch Beschluss der Generalversammlung entweder anderen Genossenschaften oder Genossenschaftsverbänden oder Werken von allgemeinem oder professionellem Belang zugewiesen.

ARTIKEL 36: SCHLICHTUNGSVERFAHREN

Alle Streitigkeiten, die zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern oder ehemaligen Mitgliedern selbst oder zwischen der Genossenschaft und einer anderen Genossenschaft von kollektivem Interesse oder einer Produktionsgenossenschaft in Bezug auf soziale Angelegenheiten, insbesondere die Anwendung dieser Satzung und alles, was sich daraus ergibt, sowie in Bezug auf alle Angelegenheiten zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern oder ehemaligen Mitgliedern oder einer anderen Genossenschaft entstehen, werden der vom Vorstand gewählten Schiedskommission zur Schlichtung unterbreitet.

Schiedssprüche sind vollstreckbar, sofern sie nicht vor dem zuständigen Gericht angefochten werden.

Für die Anwendung dieses Artikels muss jedes Mitglied ein Wahlmizil im Departement des Sitzes haben, und alle Vorladungen oder Zustellungen werden ordnungsgemäß an diesem Mizil vorgenommen. Wenn kein Wahlmizil vorhanden ist, werden die Vorladungen und Zustellungen rechtsgültig bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts am Sitz der Genossenschaft eingereicht.

ARTIKEL 37: NOMINIERUNG DER LEITER*INNEN

Ernennung der ersten Vorstandsmitglieder der Genossenschaft in ihrer Form als Aktiengesellschaft

Die erste Leitung der Genossenschaft in ihrer Rechtsform als Handelsgenossenschaft wird sich zusammensetzen aus :

- Adrien MONTAGUT-ROMANS, Vorstandsvorsitzender,
- Florent CAYRÉ,
- Elie ASSEMAT,
- Frédéric WAGNER

Die unterzeichnenden Personen, nehmen das Amt an und erklären, dass keine gesetzliche oder behördliche Bestimmung sie daran hindert, das Amt des Vorstandsmitglieds der Genossenschaft auszuüben.

Gemäß des geltenden Rechts bleibt der erste Vorstand bis zur ordentlichen Hauptversammlung im Amt, die über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres entscheidet und im sechsten Jahr nach der Gründung der Genossenschaft abgehalten wird.

ARTIKEL 38: BEFUGNISSE

Dem/der Inhaber/in oder dem/der Träger/in eines Originals dieser Urkunde werden alle Vollmachten erteilt, um die Publizitäts-, Hinterlegungs- und anderen Formalitäten zu erfüllen, die notwendig sind, um die Eintragung der Genossenschaft im Handels- und Gesellschaftsregister in ihrer neuen Form zu erreichen.

Gefertigt in acht Originalen, davon
ZWEI für die gesetzlichen Hinterlegungen
und
EINE für das Sozialarchiv.

Straßburg ,
der 13. Dezember 2021